

**Geschäftsordnung  
des Kreistages  
des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte**

**Geschäftsordnung  
Des Kreistages des  
Landkreises Mecklenburgische Seenplatte**

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
<b>I. Allgemeiner Teil</b>	
§ 1 Konstituierung des Kreistages	3
§ 2 Wahl der Kreistagspräsidentin/des Kreistagspräsidenten und ihrer Stellvertreterin/seines Stellvertreters	3
§ 3 Kreistagspräsidentin/ Kreistagspräsident	3
§ 4 Mitglieder des Kreistages	4
§ 5 Fraktionen	4
<b>II. Sitzungen des Kreistages</b>	
§ 6 Sitzungsort	4
§ 7 Einberufung des Kreistages	5
§ 8 Tagesordnung	5
§ 9 Öffentlichkeit der Sitzung	5-6
§ 10 Beschlussfähigkeit	6
§ 11 Beschlussfassung	6-7
§ 12 Wahlen	7-8
§ 13 Abberufungen	8
§ 14 Unterrichtung des Kreistages	8
§ 15 Anfragen von Kreistagsmitgliedern	8-9
§ 16 Niederschrift	9
<b>III. Innere Ordnung</b>	
§ 17 Sitzungsleitung	10
§ 18 Aussprache	10-11
§ 19 Redeordnung	11
§ 20 Unterbrechung der Sitzung, Vertagung, Verweisung	11
§ 21 Aufrechterhaltung der Ordnung	11-12
<b>IV. Ausschüsse</b>	
§ 22 Wahl der Mitglieder des Kreisausschusses	12
§ 23 Mitglieder der Ausschüsse	12
§ 24 Zusammentritt und Arbeit der Ausschüsse	12-13
<b>V. Schlussbestimmungen</b>	
§ 25 Geschäftsführung	13
§ 26 Abweichungen von der Geschäftsordnung	13
§ 27 Auslegung der Geschäftsordnung	13
§ 28 Anwendung der Geschäftsordnung	13
§ 29 Inkrafttreten	13

**Geschäftsordnung  
für den Kreistag des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte**

**I. ALLGEMEINER TEIL**

**§ 1**

**Konstituierung des Kreistages**

- (1) Der Kreistag tritt innerhalb von sechs Wochen nach einer Kommunalwahl zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen. Die Einberufung erfolgt durch die bisherige Kreistagspräsidentin/den Kreistagspräsidenten, sofern gesetzlich nichts anderes geregelt ist.
- (2) Das an Lebensjahren älteste Kreistagsmitglied eröffnet die Sitzung. Unter seiner Leitung wählt der Kreistag aus seiner Mitte die Kreistagspräsidentin/den Kreistagspräsidenten. Das älteste Kreistagsmitglied verpflichtet die Kreistagspräsidentin/den Kreistagspräsidenten durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Pflichten und übergibt ihm die Leitung der Sitzung. Die Kreistagspräsidentin/der Kreistagspräsident verpflichtet die Kreistagsmitglieder durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten.

**§ 2**

**Wahl der Kreistagspräsidentin/des Kreistagspräsidenten und  
ihrer Stellvertreterin/seines Stellvertreters**

- (1) Für die Wahl der Kreistagspräsidentin/des Kreistagspräsidenten besitzen neben den Fraktionen auch die Kreistagsmitglieder ein Vorschlagsrecht.
- (2) Die Kreistagspräsidentin/der Kreistagspräsident wird mit der einfachen Stimmenmehrheit gewählt.
- (3) Der Kreistag wählt nach dem Prinzip der Verhältniswahl aus seiner Mitte zwei Stellvertreter der Kreistagspräsidentin/des Kreistagspräsidenten.

**§ 3**

**Kreistagspräsidentin/Kreistagspräsident**

- (1) Die Kreistagspräsidentin/der Kreistagspräsident vertritt den Kreistag. Er hat das Recht des Kreistages zu wahren, seine Arbeit zu fördern und auf die Würde des Hauses zu achten.
- (2) Ist die Kreistagspräsidentin/der Kreistagspräsident an der Ausübung seiner Aufgaben gehindert, so führt die erste Stellvertreterin/der erste Stellvertreter die Geschäfte, bei dessen Verhinderung die zweite Stellvertreterin/der zweite Stellvertreter.
- (3) Die Kreistagspräsidentin/der Kreistagspräsident und ihre Stellvertreterin/seine Stellvertreter bleiben bis zum Zusammentreten des neu gewählten Kreistages tätig.

## **§ 4 Mitglieder des Kreistages**

- (1) Die Kreistagsmitglieder üben ihr Mandat im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, nur dem Gemeinwohl verpflichteten Überzeugung aus. Sie sind an Aufträge und Verpflichtungen, durch welche die Freiheit ihrer Entschlüsse beschränkt wird, nicht gebunden. Sie können auf ihr Mandat jederzeit durch schriftliche, unwiderrufliche Erklärung gegenüber der Kreistagspräsidentin/des Kreistagspräsidenten verzichten.
- (2) Die Kreistagsmitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen und zur Mitarbeit verpflichtet, wenn sie nicht aus wichtigem Grund verhindert sind.
- (3) Ein Kreistagsmitglied, das an einer Kreistagssitzung nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen muss, hat dies dem Fraktionsvorsitzenden und der Kreistagspräsidentin/dem Kreistagspräsidenten oder Kreistagsbüro vor der Sitzung mitzuteilen. Die Mitteilung gilt als Entschuldigung.
- (4) Jedes Kreistagsmitglied ist berechtigt, im Kreistag und in den Ausschüssen, denen es angehört, Anträge zu stellen.
- (5) Nach Ablauf der Wahlperiode üben die bisherigen Kreistagsmitglieder ihr Mandat bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Kreistages aus.
- (6) Die Bestimmungen über die Pflicht zur Verschwiegenheit (§ 23 VI Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), Mitwirkungsverbote (§ 24 KV M-V), Unvereinbarkeit von Amt und Mandat (§ 25 KV M-V), Vertretungsverbot (§ 26 KV M-V) und Entschädigungen, Kündigungsschutz (§ 27 KV M-V) gelten für Kreistagsmitglieder entsprechend.

## **§ 5 Fraktionen**

- (1) Die Kreistagsmitglieder können sich zu Fraktionen zusammenschließen oder bestehenden Fraktionen mit deren Zustimmung beitreten. Eine Fraktion muss aus mindestens vier Kreistagsmitgliedern bestehen. Ihre innere Ordnung muss demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen.
- (2) Die Bildung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen ihrer Vorsitzenden/ihrer Vorsitzenden und ihrer Mitglieder sind der Kreistagspräsidentin/dem Kreistagspräsidenten und der Landrätin/dem Landrat schriftlich oder zur Niederschrift in der ersten Sitzung des Kreistages mitzuteilen. Änderungen ihrer Zusammensetzung sind spätestens in der darauf folgenden Sitzung schriftlich anzuzeigen.

## **II. SITZUNGEN DES KREISTAGES**

### **§ 6 Sitzungsort**

Die Kreistagspräsidentin/der Kreistagspräsident legt nach Beratung im Präsidium den Ort und den Zeitpunkt der Kreistagssitzung fest.

## **§ 7 Einberufung des Kreistages**

- (1) Die Kreistagspräsidentin/der Kreistagspräsident beruft die Sitzungen des Kreistages schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und in der Regel unter Beifügung der Beschlussvorlagen ein. Sofern ein Kreistagsmitglied seine Zustimmung zur elektronischen Versendung gegeben hat, erfolgt dies auf diesem Weg.
- (2) Der Kreistag tritt zusammen, so oft es die Geschäftslage erfordert; mindestens jedoch einmal im Vierteljahr. Der Kreistag muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel aller Kreistagsmitglieder, eine Fraktion oder die Landrätin/der Landrat unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.
- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Kreistages sind rechtzeitig vor der Sitzung nach den Bestimmungen der Hauptsatzung öffentlich bekannt zu machen. Für Punkte der Tagesordnung, die nichtöffentlich behandelt werden sollen, gilt dies nur insoweit, als dadurch der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird.
- (4) Die Ladungsfrist für ordentliche Sitzungen beträgt mindestens 10 Wochentage; sie kann für Dringlichkeitssitzungen auf drei Wochentage verkürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Ladung zu begründen.

## **§ 8 Tagesordnung**

- (1) Die Kreistagspräsidentin/der Kreistagspräsident setzt im Benehmen mit der Landrätin/dem Landrat die Tagesordnung fest. Die Kreistagspräsidentin/der Kreistagspräsident muss eine Angelegenheit auf die Tagesordnung setzen, wenn es ein Kreistagsmitglied oder die Landrätin/der Landrat beantragt.
- (2) Die Beratung erfolgt in der durch die Tagesordnung festgesetzten Reihenfolge. Zu Beginn jeder Kreistagsitzung entscheidet der Kreistag über die Reihenfolge der Tagesordnung. Die Fraktionen oder Kreistagsmitglieder können hierbei eine Umstellung der von der Kreistagspräsidentin/vom Kreistagspräsidenten vorgeschlagenen Tagesordnung beantragen. Über diesen Antrag entscheidet der Kreistag mit einfacher Mehrheit.
- (3) Die Mehrheit aller Kreistagsmitglieder kann in der Sitzung die Erweiterung der Tagesordnung verlangen, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die wegen besonderer Dringlichkeit keinen Aufschub duldet.

## **§ 9 Öffentlichkeit der Sitzungen**

- (1) Die Sitzungen des Kreistages sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern.
- (2) Im Einzelfall beschließt der Kreistag im Rahmen des Abs. 1 Satz 2 den Ausschluss der Öffentlichkeit. Antragsberechtigt sind die Kreistagsmitglieder und die Landrätin/der Landrat. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und mit der Mehrheit aller Kreistagsmitglieder entschieden. Findet keine Aussprache statt, wird in öffentlicher Sitzung entschieden.

- (3) Ohne Kreistagsbeschluss ist die Öffentlichkeit grundsätzlich in den Fällen des § 3 Abs. 3 der Hauptsatzung ausgeschlossen.
- (4) Sachkundige Einwohnerinnen/Einwohner können an den nichtöffentlichen Sitzungen des Kreistages als Zuhörerinnen/Zuhörer teilnehmen, soweit Angelegenheiten aus dem Geschäftsbereich ihres Ausschusses behandelt werden. Die Teilnahme ist der Präsidentin/dem Präsidenten vorher anzuzeigen.
- (5) Die Teilnehmer an nichtöffentlichen Sitzungen sind über den Gang der Verhandlungen und den Inhalt der Beratung zur Verschwiegenheit verpflichtet.

## **§ 10 Beschlussfähigkeit**

- (1) Der Kreistag ist beschlussfähig, wenn alle Kreistagsmitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mehr als die Hälfte aller Kreistagsmitglieder zur Sitzung anwesend ist. Ein Mangel der Ladung ist unbeachtlich, wenn das betroffene Kreistagsmitglied zur Sitzung erscheint. Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Sitzung durch die Kreistagspräsidentin/den Kreistagspräsidenten festzustellen. Danach bleibt der Kreistag solange beschlussfähig, bis die Kreistagspräsidentin/der Kreistagspräsident von sich aus oder auf Antrag eines Kreistagsmitgliedes die Beschlussunfähigkeit feststellt. Dieses Kreistagsmitglied zählt zu den Anwesenden. Die Kreistagspräsidentin/der Kreistagspräsident hat die Beschlussunfähigkeit festzustellen, wenn weniger als ein Drittel aller Kreistagsmitglieder anwesend ist.
- (2) Ist mehr als die Hälfte aller Kreistagsmitglieder nach § 24 KV M-V ausgeschlossen, so ist der Kreistag beschlussfähig, wenn mehr als ein Drittel aller Kreistagsmitglieder zur Sitzung anwesend ist.
- (3) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit des Kreistages zurückgestellt worden, so ist der Kreistag in einer nachfolgenden Sitzung für diese Angelegenheit beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Kreistagsmitglieder anwesend sind und bei der Ladung auf diese Vorschrift hingewiesen wurde. Sind weniger als drei stimmberechtigte Kreistagsmitglieder anwesend, entscheidet die Landrätin/der Landrat mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

## **§ 11 Beschlussfassung**

- (1) Beschlüsse des Kreistages werden, soweit nicht das Gesetz etwas anderes vorsieht, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Kreistagsmitglieder in offener Abstimmung gefasst. Die einfache Mehrheit ist erreicht, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen übersteigt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen sind unbeachtlich. Sieht das Gesetz einen Anteil aller Kreistagsmitglieder vor, so berechnet sich dieser nach der gesetzlichen Zahl der Kreistagsmitglieder.
- (2) Eine Abstimmung erfolgt durch Handzeichen mit Kartenzeichen.
- (3) Eine Abstimmung erfolgt nur über solche Anträge, die zu diesem Zeitpunkt schriftlich vorliegen oder mündlich gestellt und in schriftlicher Form der Kreistagspräsidentin/dem Kreistagspräsidenten zu Sitzungsniederschrift übergeben werden. . Anträge, durch die im Landkreis Mehrausgaben oder Mindereinnahmen entstehen, müssen bestimmen, wie die zu ihrer Deckung erforderlichen Mittel aufzubringen sind; der Teilhaushalt ist zu benennen.

- (4) Auf Antrag eines Viertels aller Kreistagsmitglieder oder einer Fraktion wird namentlich abgestimmt. Geheime Abstimmungen sind unzulässig.
- (5) Der jeweils weitergehende Antrag wird zuerst abgestimmt.
- (6) Die Kreistagspräsidentin/der Kreistagspräsident stellt fest, wie viele Kreistagsmitglieder dem Antrag zustimmen, danach als Gegenprobe wie viele Kreistagsmitglieder den Antrag ablehnen, sodann falls erforderlich, wie viele Kreistagsmitglieder sich der Stimme enthalten.
- (7) Die Kreistagspräsidentin/der Kreistagspräsident beendet den Abstimmungsvorgang mit der Verkündung des Beschlussergebnisses und der Feststellung, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.
- (8) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann nach der Erledigung des Tagesordnungspunktes in derselben Sitzung nicht noch einmal abgestimmt werden.
- (9) In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse des Kreistages sind spätestens in der nächsten öffentlichen Sitzung bekannt zu geben, soweit dadurch der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird.

## **§ 12 Wahlen**

- (1) Abstimmungen über Personalangelegenheiten die durch ein Gesetz als Wahlen bezeichnet sind, erfolgen geheim, sofern ein Kreistagsmitglied dies beantragt, ansonsten durch Handzeichen mit Kartenzeichen. Gewählt ist, soweit nicht das Gesetz etwas anderes vorsieht, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das durch die Kreistagspräsidentin/den Kreistagspräsidenten zu ziehen ist. Soweit nur ein Kandidat zur Wahl steht, ist dieser gewählt, wenn er mehr Ja- als Nein- Stimmen erhält.
- (2) Die Kreistagspräsidentin/der Kreistagspräsident bestimmt drei Stimmzähler.
- (3) Soweit eine Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl erfolgt, wird das Verhältnis zwischen den Fraktionen bzw. Zählgemeinschaften dadurch ermittelt, dass die Anzahl der Mitglieder der jeweiligen Fraktion oder Zählgemeinschaft nacheinander durch 1, 3, 5 usw. geteilt wird und die Sitzverteilung nach den zu ermittelnden Höchstzahlen erfolgt. Bei gleicher Höchstzahl entscheidet das Los.
- (4) Bei der Verhältniswahl können sich fraktionslose Kreistagsmitglieder untereinander oder mit Fraktionen zu Zählgemeinschaften (Listenverbindungen) zusammenschließen. Zählgemeinschaften können für die jeweils anstehende Wahl durch Aufstellen einer gemeinsamen Liste gebildet werden.
- (5) Im Rahmen der Verhältniswahl übergeben die Fraktionen und/oder Zählgemeinschaften ihre Wahlvorschläge der Kreistagspräsidentin/dem Kreistagspräsidenten schriftlich in Form von Vorschlagslisten. Die Fraktionen können von dem Erstellen einer Liste Abstand nehmen, wenn sie die Liste einer anderen Fraktion/Zählgemeinschaft unterstützen wollen. Soweit gesetzlich keine andere Regelung getroffen ist, sind die Fraktionen nicht verpflichtet, nur ihre eigenen Mitglieder in ihre Wahlvorschläge (Listen) aufzunehmen. Innerhalb der Liste sind die Wahlvorschläge durch zu nummerieren. Es sollen in der Liste möglichst so viele Vorschläge unterbreitet werden, wie Sitze zu vergeben sind. Fraktionslose Kreistagsmitglieder haben keinen Anspruch, als Wahlvorschlag in eine Liste aufgenommen zu werden.

- (6) Bei der Verhältniswahl stimmt der Kreistag in einem Wahlgang über die Listen der Fraktionen/Zählergemeinschaften ab. Jedes Kreistagsmitglied hat dabei nur eine Stimme. Die Abstimmung erfolgt nach Absatz 1 Satz 1. Im Falle der geheimen Wahl sind auf den Stimmzetteln die Listen zu bezeichnen. Es soll die Möglichkeit vorgesehen sein, die Liste oder aber „Enthaltung“ anzukreuzen.
- (7) Wird nur eine Vorschlagsliste erstellt, kann sie nur mit der Mehrheit aller Kreistagsmitglieder beschlossen werden.

### **§ 13 Abberufungen**

- (1) Der Kreistag kann eine von ihm gewählte Person aus ihrer Funktion abberufen. Ein Abberufungsbeschluss bedarf der Mehrheit aller Kreistagsmitglieder.
- (2) Der Antrag auf Abberufung kann nur behandelt werden, wenn er auf der Tagesordnung des Kreistages gestanden hat.
- (3) Eine Person, die abberufen wird, scheidet mit sofortiger Wirkung aus ihrer Funktion aus.
- (4) Wurde die abberufene Person nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt, so besitzt die Fraktion oder Zählergemeinschaft, der die freigewordene Stelle nach diesen Grundsätzen zusteht, das alleinige Vorschlagsrecht für die Wahl des Nachfolgers.

### **§ 14 Unterrichtung des Kreistages**

- (1) Die Unterrichtung des Kreistages über die Tätigkeit des Kreisausschusses, der Ausschüsse und der Kreisverwaltung erfolgt durch Berichte der Landrätin/des Landrates sowie der Ausschussvorsitzenden/des Ausschussvorsitzenden im Rahmen der Kreistagssitzungen.
- (2) Der Kreistag ist von der Landrätin/dem Landrat über alle wesentlichen Angelegenheiten der Kreisverwaltung zu unterrichten. Er unterrichtet den Kreistag mindestens halbjährlich über die Entscheidungen, die er nach § 104 Abs. 4 KV M-V getroffen hat. Die Landrätin/der Landrat hat außerdem wichtige Anordnungen der Aufsichtsbehörde sowie alle Anordnungen, bei denen die Aufsichtsbehörde dies ausdrücklich bestimmt, dem Kreistag mitzuteilen.
- (3) Beschlüsse des Kreisausschusses und der anderen Ausschüsse sind allen Mitgliedern des Kreistages zuzusenden.

### **§ 15 Anfragen von Kreistagsmitgliedern**

- (1) Jedes Kreistagsmitglied ist berechtigt, unter dem Tagesordnungspunkt „Anfragen“ Anfragen über Kreisangelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, an die Kreistagspräsidentin/den Kreistagspräsidenten oder die Landrätin/den Landrat zu richten. Die Fragen müssen kurz gefasst sein, sich auf konkrete Vorgänge beziehen und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Können die Anfragen von der Kreistagspräsidentin/dem Kreistagspräsidenten oder von der Landrätin/dem Landrat nicht gleich beantwortet werden, so erfolgt die Beantwortung regelmäßig in der Anlage zur Niederschrift; spätestens aber in der nächsten Sitzung des Kreistages. Die Höchstdauer der Fragestellung beträgt drei Minuten.

- (2) Sofern Anfragen schriftlich gestellt werden, sind diese 10 Wochentage vor der Sitzung vorzulegen. Später eingehende Anfragen müssen erst in der folgenden Sitzung beantwortet werden.
- (3) Anfragen können kurz begründet werden. Eine Aussprache oder Beschlussfassung findet nicht statt.

## **§ 16 Niederschrift**

- (1) Über jede Sitzung des Kreistages ist eine Niederschrift als Beschlussprotokoll anzufertigen. Sie ist den Mitgliedern des Kreistages binnen einer Frist von 8 Wochen zuzuleiten.
- (2) Die Anfertigung erfolgt durch Mitarbeiter der Verwaltung. Zur Unterstützung der Protokollführung werden die Sitzungen des Kreistages und des Kreisausschusses auf Tonband aufgezeichnet und 3 Monate aufbewahrt.
- (3) Die Niederschrift muss mindestens enthalten:
  1. Ort und Zeit des Beginns und des Endes der Sitzung sowie etwaiger Sitzungsunterbrechungen.
  2. Die Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder des Kreistages. Nach Sitzungsbeginn erscheinende Kreistagsmitglieder sind in der Niederschrift zu vermerken mit einem Hinweis auf den Zeitpunkt ihres Erscheinens. Das Gleiche gilt für Kreistagsmitglieder, die vor dem offiziellen Verhandlungsende die Sitzung endgültig verlassen.
  3. Die Namen sonstiger erschienenen Personen, die zur Sitzung geladen worden sind.
  4. Die Feststellung der Beschlussfähigkeit und der ordnungsgemäßen Einberufung.
  5. Die vom Kreistag beschlossene Tagesordnung, getrennt nach öffentlichem und nichtöffentlichem Teil.
  6. Vermerke über die Befangenheit von Mitgliedern und Nichtteilnahme an der jeweiligen Beratung und Beschlussfassung.
  7. Die gestellten Anträge und Anfragen. (Wortlaut der Anträge)
  8. Die Beschlüsse im Wortlaut mit genauem Abstimmungsergebnis sowie die Ergebnisse von Wahlen. Dies gilt auch für Beschlüsse, die in nicht-öffentlicher Sitzung gefasst wurden, soweit dadurch der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird.
  9. Von der Kreistagspräsidentin/vom Kreistagspräsidenten ausgesprochene Ordnungsmaßnahmen.
- (4) Die Niederschrift wird von der Kreistagspräsidentin/dem Kreistagspräsidenten und dem Protokollführer unterzeichnet.
- (5) Zu Beginn der Beratung können Einwendungen gegen die Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Sitzung des Kreistages vorgebracht werden. Über die Einwendungen entscheidet der Kreistag.

### III. INNERE ORDNUNG

#### § 17 Sitzungsleitung

Die Kreistagspräsidentin/der Kreistagspräsident eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen des Kreistages.

#### § 18 Aussprache

- (1) Melden sich zu einem Verhandlungsgegenstand mehrere Kreistagsmitglieder zu Wort, so bestimmt die Kreistagspräsidentin/der Kreistagspräsident die Reihenfolge der Redner. Für die Rednerliste ist in der Regel die Reihenfolge der Wortmeldungen maßgeblich. Die Kreistagspräsidentin/der Kreistagspräsident kann von der Reihenfolge abweichen, wenn die sachgemäße Erledigung und zweckmäßige Durchführung der Beratung sowie die Rücksicht auf die einzelnen Fraktionen nahe liegt.
- (2) Steht ein Antrag einer Fraktion oder eines Kreistagsmitgliedes zur Aussprache, so erhält der Antragsteller zuerst das Wort zur Einbringung und Begründung des Antrages, ansonsten erhält zunächst die Vorsitzende/der Vorsitzende des Ausschusses als Berichterstatter das Wort. Die Redezeit des Antragstellers zur Einbringung und Begründung des Antrages beträgt max. 5 Minuten.  
Innerhalb der Aussprache hat jedes Kreistagsmitglied das Recht insgesamt 3 Minuten zu sprechen. Die Redezeit von Kreistagsmitgliedern, die Mitglieder einer Fraktion sind, wird auf die Redezeit der jeweiligen Fraktion angerechnet und kann von Satz 3 abweichen. Die Redezeit einer Fraktion bestimmt sich nach deren Größe, wobei für das erste Mitglied einer Fraktion drei Minuten und für jedes weitere Mitglied eine Minute Redezeit anzusetzen sind. Die Redezeit bei Anträgen von mehreren fraktionslosen Kreistagsmitgliedern wird entsprechend Satz 5 nach der Anzahl der Antragsteller analog Satz 5 ermittelt.
- (3) Kein Sitzungsteilnehmer soll während der gleichen Beratung zu demselben Beratungsgegenstand mehr als zweimal sprechen. Die Berichterstattung über das Ergebnis von Ausschussberatungen bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Landrätin/dem Landrat ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.
- (5) Die Kreistagspräsidentin/der Kreistagspräsident kann für einen Beratungsgegenstand im Einzelfall eine bestimmte Begrenzung der Gesamtredezeit der Fraktionen vorschlagen.
- (6) Auf Antrag eines Kreistagsmitgliedes kann der Kreistag den vorzeitigen Abschluss der Rednerliste beschließen.
- (7) Auf Antrag eines Kreistagsmitgliedes, das nicht zur Sache gesprochen hat, kann der Kreistag die Aussprache über einen Beratungsgegenstand schließen. Der Antrag ist erst zulässig, nachdem mindestens ein Vertreter jeder Fraktion nach dem Antragsteller oder Berichterstatter das Wort hatte. Wird der Schlussantrag angenommen, so ist die Aussprache beendet und über den Beratungsgegenstand abzustimmen.
- (8) Die Kreistagspräsidentin/der Kreistagspräsident erklärt die Beratung für geschlossen, wenn die Rednerliste erschöpft ist und sich niemand mehr zu Wort meldet.

- (9) Mit Beginn einer Abstimmung oder Wahlhandlung sind Wortmeldungen unzulässig.

### **§ 19 Redeordnung**

- (1) Ein Sitzungsteilnehmer darf in den Sitzungen des Kreistages nur sprechen, sofern ihm die Kreistagspräsidentin/der Kreistagspräsident das Wort erteilt hat.
- (2) Zur Geschäftsordnung muss das Wort auch außerhalb der Rednerliste erteilt werden. Wortbeiträge und Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf den Sitzungsablauf beziehen und keine Entscheidung in der Sache anstreben. Sie dürfen nicht länger als 2 Minuten dauern. Zu einem Geschäftsordnungsantrag ist je Fraktion nur eine Wortmeldung zulässig. Durch einen Geschäftsordnungsantrag kann eine Rede ab Worterteilung nicht unterbrochen werden. (Anträge zur Geschäftsordnung, Erheben beider Hände).
- (3) Der Kreistagspräsidentin/dem Kreistagspräsident steht in Ausübung der Verhandlungsleitung jederzeit das Wort zu. Will der Kreistagspräsident sich als Redner an der Beratung beteiligen, so hat sie/er während dieser Zeit den Vorsitz abzugeben.
- (4) Persönliche Bemerkungen sind erst nach Schluss der Aussprache über einen Beratungsgegenstand zulässig. Sie dürfen nur Angriffe auf die eigene Person zurückweisen oder eigene Ausführungen berichtigen.
- (5) Bürgern, die vom Gegenstand der Beratung betroffen sind, ist auf Antrag eines Kreistagsmitgliedes mit einfacher Stimmenmehrheit die Redeerlaubnis zu erteilen.

### **§ 20 Unterbrechung der Sitzung, Vertagung, Verweisung**

- (1) Die Kreistagspräsidentin/der Kreistagspräsident kann die Sitzung kurzfristig unterbrechen. Er muss die Sitzung kurzfristig unterbrechen, wenn ein Viertel der anwesenden Kreistagsmitglieder, eine Fraktion oder die Landrätin/der Landrat dies verlangt.
- (2) Auf Antrag eines Kreistagsmitgliedes kann der Kreistag die Aussprache und Beschlussfassung über einen Verhandlungsgegenstand auf die folgende Sitzung des Kreistages vertagen. Antrag und Beschluss können sich auf die Vertagung der Beschlussfassung beschränken. Wird ein Antrag auf Vertagung eines Verhandlungsgegenstandes abgelehnt, so ist in derselben Sache ein weiterer Vertagungsantrag unzulässig.
- (3) Auf Antrag eines Kreistagsmitgliedes kann der Kreistag beschließen, einen Verhandlungsgegenstand an einen Ausschuss zu verweisen.

### **§ 21 Aufrechterhaltung der Ordnung**

- (1) Die Kreistagspräsidentin/der Kreistagspräsident sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung im Kreistag und übt das Hausrecht aus.
- (2) Ein Kreistagsmitglied, das die Ordnung verletzt, insbesondere unaufgefordert das Wort ergreift, ist vom Präsidium zur Ordnung zu rufen. Der dritte Ordnungsruf in einer Sitzung

hat zur Folge, dass ihm für die Dauer der Sitzung das Wort entzogen ist. Auf diese Folge muss beim zweiten Ordnungsruf hingewiesen werden.

- (3) Stört ein Kreistagsmitglied in besonders ungebührlicher Weise, z. B. durch beleidigende Äußerungen oder persönliche Angriffe, den Gang der Sitzung, so kann die Präsidentin/der Präsident den sofortigen Ausschluss aus der Sitzung verlangen.
- (4) Die Kreistagspräsidentin/der Kreistagspräsident kann Zuhörer, die die Sitzung stören, ausschließen. Bei erheblichen Störungen kann er den Zuhörerraum räumen lassen oder die Sitzung aussetzen oder schließen.

## **IV. AUSSCHÜSSE**

### **§ 22**

#### **Wahl der Mitglieder des Kreisausschusses**

- (1) Der Kreistag wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Wahlzeit die Mitglieder des Kreisausschusses.
- (2) Die Besetzung erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Stimmberechtigter Vorsitzender ist die Landrätin/der Landrat.

### **§ 23**

#### **Mitglieder der Ausschüsse**

- (1) Zu Beginn jeder Wahlzeit wählt der Kreistag die Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Kreistagsmitglieder und sachkundige Einwohnerinnen/Einwohner müssen in einem Wahlvorschlag aufgeführt werden.
- (2) Die Wahl der Vorsitzenden/des Vorsitzenden sowie der zwei Stellvertreterinnen/Stellvertreter erfolgt in den Ausschüssen.

### **§ 24**

#### **Zusammentritt und Arbeit der Ausschüsse**

- (1) Die Ausschüsse treten innerhalb eines Monats nach der Wahl ihrer Mitglieder zu ihrer ersten Sitzung zusammen. Die Einberufung erfolgt durch die Kreistagspräsidentin/den Kreistagspräsidenten.
- (2) Im Übrigen werden die Ausschüsse durch ihre Vorsitzende/ihren Vorsitzenden einberufen, sooft es die Geschäftslage erfordert. Die Vorsitzende/der Vorsitzende setzt die Tagesordnung fest. Sie ist in der Ladung aufzunehmen. Die Vorsitzende/der Vorsitzende der Ausschüsse haben Zeit, Ort und Tagesordnung jeder Sitzung der Kreistagspräsidentin/dem Kreistagspräsidenten, den Fraktionsvorsitzenden der im Kreistag vertretenen Fraktionen sowie der Landrätin/dem Landrat rechtzeitig mitzuteilen.
- (3) Die beratenden Ausschüsse arbeiten im Rahmen ihres Aufgabengebietes oder sonstiger Rechtsvorschriften sowie der ihnen vom Kreistag oder vom Kreisausschuss erteilten Aufträge.
- (4) Beschlüsse der Ausschüsse sind als Empfehlung an den Kreisausschuss zu richten.

- (5) Die Kreistagsmitglieder haben das Recht, den Sitzungen der beratenden Ausschüsse beizuwohnen. Im Einzelfall kann die Vorsitzende/der Vorsitzende ihnen das Wort erteilen. Die Kreistagspräsidentin/der Kreistagspräsident kann jederzeit das Wort verlangen. Ein Stimmrecht haben nur die Ausschussmitglieder.
- (6) Die Landrätin/der Landrat hat das Recht, beratend an allen Ausschusssitzungen teilzunehmen. Sie/er ist auf Antrag der Mehrheit aller Mitglieder eines Ausschusses zur Teilnahme verpflichtet. Gleiches gilt für die Beigeordneten in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereichs.
- (7) Die Vorsitzende/der Vorsitzende des Ausschusses verpflichtet die Ausschussmitglieder, die nicht dem Kreistag angehören, durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten.
- (8) Anfragen durch Einwohner finden in Sitzungen des Kreisausschusses und der übrigen Ausschüsse nicht statt.

## **V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **§ 25 Geschäftsführung**

Die verwaltungsgemäße Betreuung des Präsidiums, des Kreistages und seiner Ausschüsse erfolgt durch das Kreistagsbüro.

### **§ 26 Abweichungen von der Geschäftsordnung**

Abweichungen von der Geschäftsordnung können im Einzelfall mit einfacher Mehrheit der anwesenden Kreistagsmitglieder beschlossen werden, wenn gesetzliche Vorschriften dem nicht entgegenstehen.

### **§ 27 Auslegung der Geschäftsordnung**

Zweifelsfragen über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet die Kreistagspräsidentin/der Kreistagspräsident nach Beratung mit dem Präsidium.

### **§ 28 Anwendung der Geschäftsordnung**

Diese Geschäftsordnung gilt sinngemäß für den Kreisausschuss und die beratenden Ausschüsse.

### **§ 29 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Annahme durch den Kreistag in Kraft. Gleichzeitig treten die Geschäftsordnungen für die Kreistage der ehemaligen Landkreise Demmin, Mecklenburg-Strelitz und Müritz außer Kraft.

Neubrandenburg, 09. November 2011

gez.  
Michael Stieber  
Kreistagspräsident